

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (STAND 09.08.2024)

GmbH PONARI CLEAN
Hütte 79
4700 EUPEN
Tel: 0483087628
Mail info@ponariclean.be
MWST. Nummer 1009.991.219

Die Unterzeichnung der spezifischen Bedingungen des Dienstleistungsvertrags setzt die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus, die integraler Bestandteil der spezifischen Bedingungen sind, und daher in vollem Umfang auf den Dienstleistungsvertrag anwendbar sind.

Die Angebote des Auftragnehmers haben eine Gültigkeit von einem Monat; nach dieser Frist wird eine Revision auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise vorgenommen.

Verträge gelten erst dann als endgültig abgeschlossen, wenn die spezifischen Bedingungen des Auftragnehmers von der befugten Person des Auftraggebers unterzeichnet wurde.

1. Dauer

Der Dienstleistungsvertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen, und ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Einschreiben kündbar, abgesehen von dem Fall der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welcher aufgrund eines schweren Fehlverhaltens einer Vertragspartei begründet wird, und welcher den Vertrag unmittelbar beendet.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Dienstleistungsvertrag deckt den Arbeitsaufwand für die Dienstleistung (Gehälter, Reisekosten), die Reinigungsprodukte und die Kosten für die verwendeten Materialien, außer Wasser und Strom, ab. Das Unternehmen garantiert, dass seine Mitarbeiter haftpflichtversichert sind.

2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten alle offensichtlichen oder versteckten Hindernisse mitzuteilen, die in der Immobilie vorhanden sein können; diese Bemerkungen werden aufgezeichnet und mit dem Standortleiter unterzeichnet; etwaige Mehrkosten, die dem Auftragnehmer durch diese Hindernisse entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3. Sollte der Auftraggeber den Auftragnehmer mit zusätzlichen Dienstleistungen im Vergleich zu den in dem Dienstleistungsvertrag vorgesehenen Grundarbeiten beauftragen, vereinbaren die Parteien schriftlich die entsprechenden, anwendbaren Tarife.

3. Pflichten der Parteien

3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer während der gesamten Bürozeiten und/oder zu den im Vertrag festgelegten Zeiten Zugang zu den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten zu gewähren, damit der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllen kann. Er verpflichtet sich auch, für Wasser, Strom und jegliche Heizung des Geländes zu sorgen. Alle unnötigen Reisen (wie z.B. bei Nichtzugang zu den Räumlichkeiten, Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Wasser- und Strommangel usw.) sowie die Arbeitslosigkeit des Personals, die auf die Handlungen des Auftraggebers zurückzuführen ist, werden zu den Tagessätzen in Rechnung gestellt.

3.2. Der Auftraggeber, der eine Reinigung seiner Immobilie wünscht, muss alle Oberflächen der zu reinigenden Flächen, und insbesondere unter den Fenstern (glatter Teppich, Parkettböden, Marmor, blauer Stein usw.) schützen, diese abdecken und von diesen alle Dekorationen entfernen.

3.3. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat zur Folge, dass die Entfernungs-, Handhabungs- und Reinigungsarbeiten den für direkte Arbeiten geltenden Regeln unterliegen und entsprechend in Rechnung gestellt werden. Wenn der Auftraggeber die oben genannten Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft, lehnt der Auftragnehmer jede Verantwortung im Schadensfall ab. Schließlich werden zerbrochene Flächen nicht gereinigt, um eine Beschädigung der Reinigungsgeräte zu vermeiden.

3.4. Im Falle der Reinigung einer Fassade mit einem Hochdruckreiniger werden die Fenster und Zargen durch Kunststoffe geschützt und nicht gereinigt, es sei denn, der Auftraggeber verlangt dies durch Erstellung eines gesonderten Angebots. Der Auftragnehmer lehnt jede Verantwortung im Falle des Eindringens von Wasser aufgrund schlechter Verfügung oder im Falle der Entfernung von Steinfugen zur Entfernung von Moos von Außenböden ab, falls die Steinfugen defekt sind.

3.5. Allfällige Ausführungszeiten werden im Falle höherer Gewalt wie Frost, Regen, schlechtes Wetter, Lieferschwierigkeiten usw. ausgesetzt oder storniert ...

3.6. Jede Mitteilung des Kunden über die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags muss schriftlich erfolgen, entweder per Mail oder per whatsapp.

3.7. Eine Verzögerung bei der Ausführung der Arbeiten, die sich aus zusätzlichen Aufträgen erteilt durch den Kunden an andere Unternehmen ergibt, fällt nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann in diesem Fall nicht den Auftragnehmer haftbar machen und Schadensersatz fordern.

3.8. Die von dem Auftragnehmer gelieferten und verwendeten Reinigungsgeräte bleiben sein Eigentum. Der Auftragnehmer erklärt diese Geräte nicht zu irgendeinem Zweck zu benutzen, ohne hierzu vorher die Zustimmung des Auftraggebers erhalten zu haben. Für den Fall, dass der Vertrag die Hinterlegung von Geräten beim Auftraggeber vorsieht, stellt der Auftraggeber einen gesonderten Raum zur Lagerung zur Verfügung. Andernfalls erkennt der Auftraggeber die Verantwortung für ein etwaiges Verschwinden an, was den Auftragnehmer berechtigt, die verschwundenen Gegenstände zum Neuwert und zum Tagespreis in Rechnung zu stellen.

4. Haftung

4.1. Die Haftung des Auftragnehmers für etwaige Beschädigungen, die dieser nachweislich begangen hat, beschränkt sich auf den Gegenwert der zum Zeitpunkt des Haftungsfalls auszuführenden Dienstleistungen.

4.2. Die Abnahme der Arbeiten oder deren teilweise Nutzung impliziert die Annahme der durchgeführten Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Jede Beschwerde, die sich auf das Personal oder die ausgeführte Arbeit bezieht, muss, um zulässig zu sein, innerhalb von acht Tagen nach dem Ereignis oder der Arbeit, auf die sie sich bezieht, per

Einschreiben mitgeteilt werden. Diese Ansprüche setzen die Verpflichtung zur Zahlung zur vereinbarten Laufzeit jedoch nicht aus.

4.4. Rechtsmittel zwischen den Parteien vor dem zuständigen Gericht müssen innerhalb eines Jahres eingelegt werden.

5. Vertraulichkeitsvereinbarung:

Der Auftragnehmer, samt seinem Personal, garantieren ausdrücklich die Vertraulichkeit bezüglich der Informationen oder Feststellungen, die Sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Grundarbeiten oder der zusätzlichen Arbeiten, zugunsten des Auftraggebers, zur Kenntnis genommen haben könnten.

Bei Verstoß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, vereinbaren die Parteien, dass der Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1.000,00 € pro Versäumnisfall zahlt, wobei der Auftraggeber diesen Verstoß zweifelsfrei nachweisen muss, damit es zu der pauschalen Auszahlung kommt.

6. Preis

6.1. Die in dem Dienstleistungsvertrag vorgesehenen Tarife verstehen sich als Nettobeträge, wobei die entsprechende belgische Mehrwertsteuer noch hinzugerechnet werden muss.

6.2. Die Rechnungen sind zahlbar bei Erhalt, ohne Abzug.

Im Falle des Zahlungsverzuges der Rechnungen, werden diese erhöht um die gesetzlichen Zinsen vorgesehen unter Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 über den Kampf des Zahlungsverzuges in Handelstransaktionen, automatisch und ohne Inverzugsetzung, verzinst, und dies ab Fälligkeit bis zur endgültigen Zahlung.

Zudem schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung von 15% des säumig gebliebenen Rechnungsbetrages.

6.3. Die anwendbaren Tarife können durch den Auftragnehmer jährlich zum Jahrestag der Vereinbarung indexgebunden, anhand des belgischen Verbraucherindex, angepasst werden kann. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über diese Indexierung per schriftlicher Mitteilung.

6.4. Im Falle einer Stornierung einer Bestellung auf Initiative oder durch den Kunden von weniger als 48 Stunden vor der durchzuführenden Arbeit schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis für die Dienstleistung.

7. Nichtigkeit einer Vertragsklausel

Die mögliche Unwirksamkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändert nichts an der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

8. Zuständigkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht und unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen.